

Province de Liège
BULLETIN PROVINCIAL
Périodique

Sommaire

Pages

**N°14 SERVICES FÉDÉRAUX DU GOUVERNEUR – ORDRE PUBLIC –
MESURES GÉNÉRALES D'ADMINISTRATION INTÉRIEURE**

*Arrêté de police du Gouverneur du 19 mars 2020 concernant la fermeture immédiate
des hébergements touristiques situés en province de Liège.*

Version en langue allemande.

38

**N°14 SERVICES FÉDÉRAUX DU GOUVERNEUR – ORDRE PUBLIC –
MESURES GÉNÉRALES D'ADMINISTRATION INTÉRIEURE**

Arrêté de police du Gouverneur du 19 mars 2020 concernant la fermeture immédiate des hébergements touristiques situés en province de Liège.

Version en langue allemande.



Gouverneur der Provinz Lüttich

POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (USPPI);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 4 und 11;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Wallonischen Tourismusgesetzbuches, des Artikels 1D;

Aufgrund des Dekrets vom 23. Januar 2017 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund der vom neuartigen Coronavirus ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise:

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In Erwägung der auf der Grundlage der WHO-Erklärung erfolgten Risikobeschreibung, hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit des Coronavirus COVID-19, des epidemischen Potenzials und der weiteren Zunahme der festgestellten Fälle;

In der Erwägung, dass das Gebiet der Provinz Lüttich über zahlreiche Touristenattraktionen einschließlich Touristenunterkünften verfügt;



In der Erwägung, dass Touristenunterkünfte in die Kategorie der Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer oder sportlicher Art oder der Freizeitaktivitäten fallen;

In der Erwägung, dass Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer oder sportlicher Art sowie Freizeitaktivitäten durch den Ministeriellen Erlass vom 18. März 2020 verboten sind,

ERLÄSST der Gouverneur der Provinz Lüttich:

Artikel 1 - Unter Touristenunterkunft versteht man: lokale Unterkünfte (Ferienhäuser, Fremdenzimmer, Airbnb, Bed and Breakfast usw.), Jugendherbergen sowie möblierte Ferienunterkünfte, Campingplätze, Feriendörfer und andere Arten von Unterkünften, die nicht auf Jahresbasis vermietet werden.

Artikel 2 - Touristenunterkünfte in der Provinz Lüttich müssen sofort schließen.

Derzeit noch anwesende Übernachtungsgäste (mit Ausnahme der ständigen Bewohner) müssen die Räumlichkeiten bis Freitag, den 20. März 2020 um 18 Uhr verlassen haben.

Hotels, mit Ausnahme ihrer Restaurants, dürfen geöffnet bleiben, aber keine Kunden für einen touristischen Aufenthalt aufnehmen.

Artikel 3 - Die Gemeindebehörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 4 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 5 - Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und durch gewöhnlichen Brief und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) alle Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren in Lüttich und in Eupen,
- d) die wallonische Regionalministerin für Öffentlichen Dienst, Tourismus, Kulturelles Erbe und Verkehrssicherheit,
- e) die Gemeinschaftsministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien - Deutschsprachige Gemeinschaft
- f) die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,

2. zur Information an:

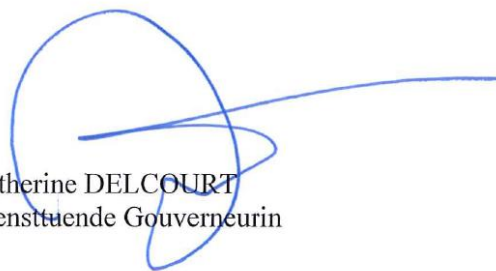
- a) die Premierministerin,
- b) den Föderalminister der Sicherheit und des Innern,



Gouverneur der Provinz Lüttich

- c) die Föderalministerin der Volksgesundheit,
- d) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- e) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- f) das Nationale Krisenzentrum,
- g) das Provinzialkollegium von Lüttich,
- h) die Mitglieder des provinziellen Sicherheitsbüros.

Lüttich, den 19. März 2020



Catherine DELCOURT
Diensttuende Gouverneurin